

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-651, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft entlang des Fuhrenweges ist pro Grundstück ein Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 2

Innerhalb der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten an der Westseite von Gebäuden für die Außenwandbauteile von Wohn- und Schlafzimmern folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung: Außenwand 40 dB (A), Fenster 35 dB (A) gemäß DIN 4109 (Lärmpegelbereich III).

Oldenburg, den 22.10.90

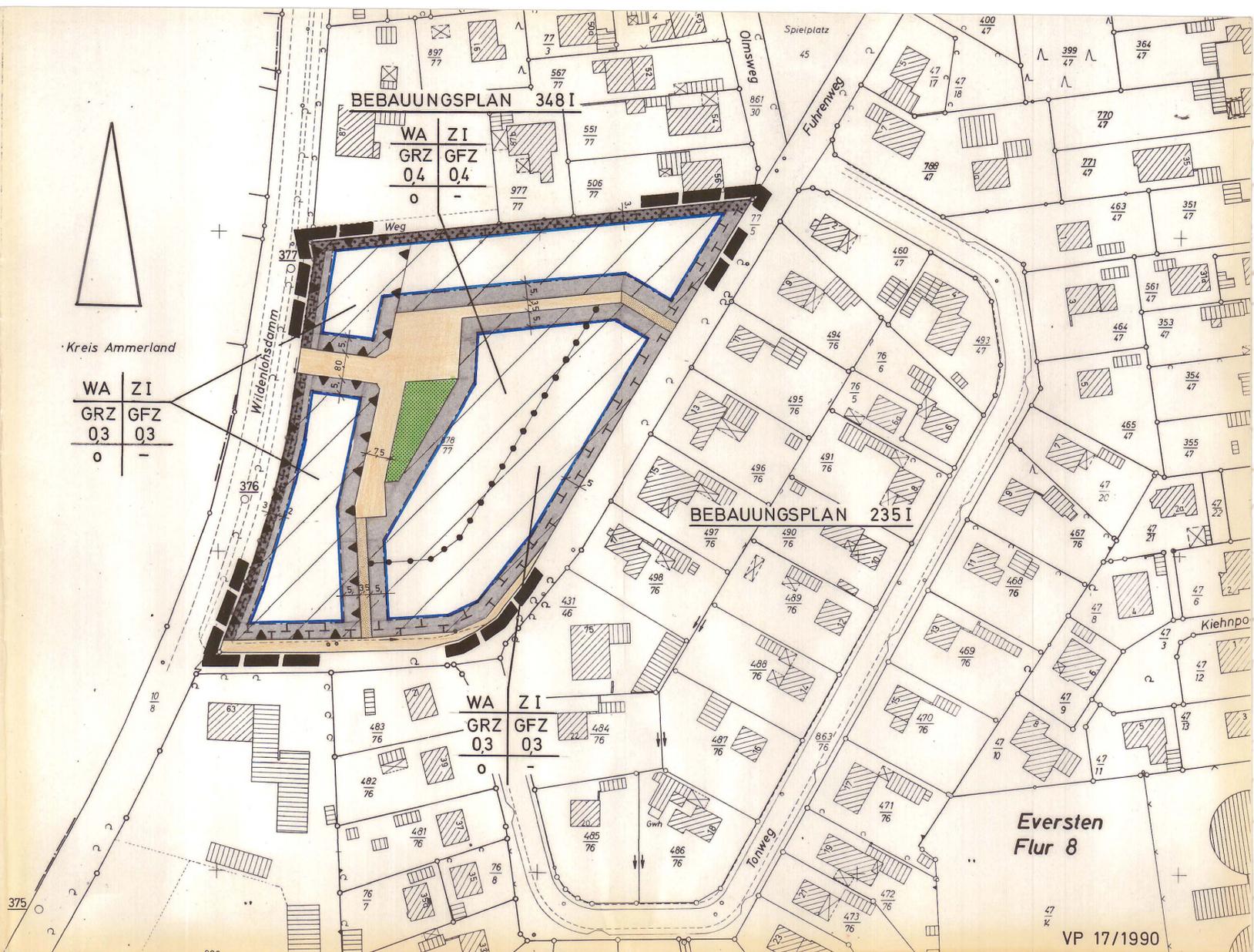
*Wille*  
Oberbürgermeister



*Kundt*  
Oberstadtdirektor

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeine Wohngebiete
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0 offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- und Radweg
- öffentliche Grünflächen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 (s. textl. Festsetzungen § 2)

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet: *Ba*  
Gezeichnet: *Schü*  
Geändert:  
Geprüft: *Wille-5*  
Abt.-Leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.3.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-651 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.3.90 ortsblich bekanntgemacht

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.7.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.7.90 ortsblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.7.90 bis 22.8.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Oldenburg (Oldb), den 23.8.90

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
Oldenburg (Oldb), den

5 Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 8 Eversten  
Maßstab: 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.8.5 - Nds. GVBl. S. 187)  
am 22.10.1990 Az. VP 17/90

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.9.1990).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Oldenburg (Oldb), den 9.11.1990  
Katasteramt Oldenburg

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.10.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Oldenburg (Oldb), den 22.10.90

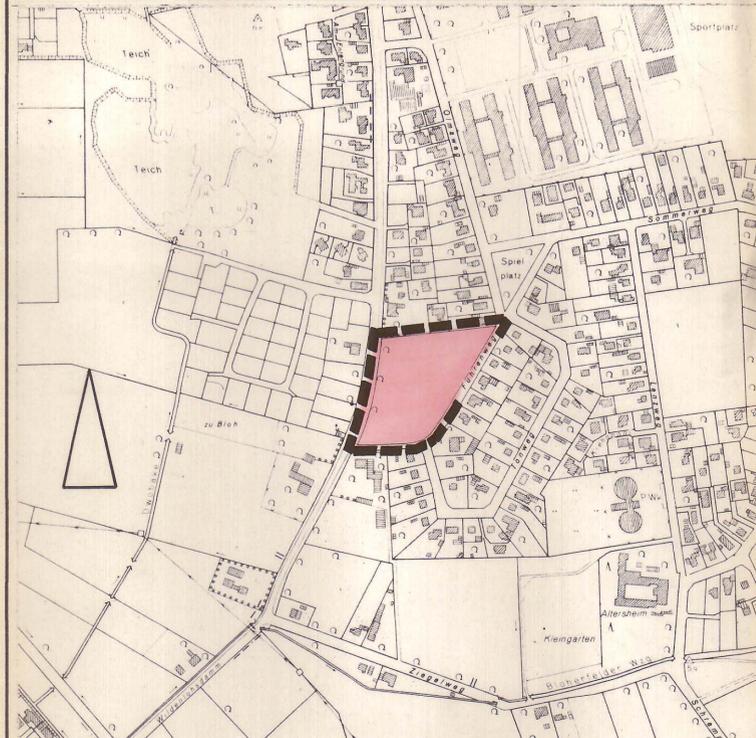
8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 309.1-24102-03000/651) vom heutigen Tage unter-Auflagen \*) (mit-Maßgaben \*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Oldenburg (Oldb), den 26. Feb. 1991  
Bezirksregierung Weser-Ems

9 Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekanntgemacht.  
Oldenburg (Oldb), den

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.03.91 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.03.91 rechtsverbindlich geworden.  
Oldenburg (Oldb), den 15.03.91

STADT OLDENBURG  
DER OBERSTADTDIREKTOR  
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 15.03.91

**BEBAUUNGSPLAN W-651**  
M. = 1 : 1 000  
Fuhrenweg